

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 152.

Dinstag den 21. December

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 2151. (1)

Nr. 29427.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 5. November l. J., Z. 34680, am 17. September l. J. im Sinne des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Pietro Alberti, Chemiker, wohnhaft in Vodi, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Methode in der Cultur der baumartigen Pflanzen, wodurch dieselben in gleicher Zeit und unter gleichen Verhältnissen des Clima's und des Erdreiches einen viel größeren Durchmesser als gewöhnlich erlangen. — 2) Den Gebrüthern Pietro Antonio und Egidio Gavazzi, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Bürste (scopa) zum Gebrauche bei der Abspinnung der Seiden-Cocons. — 3) Dem August Habenicht, bürgerl. Buchbinder und Leder-Salanteriewaren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 92, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Cigarren-Abschneider, coupe-cigarre genannt, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch eine von Außen angebrachte mechanische Vorrichtung die Cigarre leicht, und ohne das Stui öffnen zu müssen, abgeschnitten werde, und der Abfall nicht in das Stui, sondern nach Außen Statt finde, daß diese Cigarren-Abschneider an jedes Stui leicht angepaßt werden können, und endlich wegen ihrer äußerst einfachen Mechanik sehr billig zu stehen kommen. — 4) Dem Carl Böhm, wohnhaft in Wien, Nicolsdorf, Nr. 17, dann Anton Riegler jun., wohnhaft in Hundsturm, Nr. 13 und 14, und Franz Bauer jun., wohnhaft in Erdberg, Nr. 64, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Ver-

besserung des Verfahrens bei dem Auswaschen der vom Kalk befreiten, zur Bereitung der Stearin-Säure-Kerzen bestimmten Fettsäure-Masse, mittelst Anwendung des sauren Wassers, welches nach Füllung des Gypses sich gekläret hat, anstatt der Schwefelsäure. — 5) Dem Carl Böhm, wohnhaft in Wien, Nicolsdorf, Nr. 17, dann Anton Riegler jun., wohnhaft in Hundsturm, Nr. 13 und 14, und Franz Bauer jun., wohnhaft in Erdberg, Nr. 64, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Maschine zum Poliren der Kerzen mit bloß mechanischen Mitteln, ohne Anwendung von Weingeist, welche Maschine zum Poliren jeder Gattung von Kerzen angewendet werden könne. — 6) Dem August Mackenthun, Hutmacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 749, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Steife zur Erzeugung von Seidenhüten ohne Unterlage. — 7) Dem William Pidding, Privatier, wohnhaft in London, Bernard-Street Russell square (durch Leon Mikocki, öffentl. Civil- und Militär-Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1038), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, den aromatischen Geschmack des Kaffeh, Cacao, und der hievon angefertigten Präparate gegen die Einwirkung der Atmosphäre zu schützen. — 8) Dem Thadäus Mierzinsky, Kunst- und Schönsärber, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 736, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst der Galvanoplastik alle wie immer Namen habende Gegenstände von Gutta Percha ohne Naht zu erzeugen. — Laibach am 29. November 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.



3. 2131. (3) Nr. 10558 ad 30698.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnischen Stadt- und Landrechte wird hie mit bekannt gemacht: Es sey bei demselben eine Rathsprotocollistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsclassen von 900 fl. C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung und für den Fall der Vorrückung eines dießlandrechtlichen Criminal Actuars, auch zur Besetzung der Criminal-Actuarsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., der Concurrs mit dem Besatze ausgeschrieben wird, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen und darin zugleich anzugeben haben, ob und wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 27. November 1847.

3. 2130. (3) Nr. 14590 ad 30817.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. kärnt. Appellationsgerichts. — Nachdem bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Triest eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1600 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 1800 und 2000 fl. C. M., in Erledigung gekommen ist, so haben die, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest zu überreichen. — Klagenfurt am 2. December 1847.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 2153. (1) Nr. 21234.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung einer in der zweiten Hälfte des Monats Jänner 1848

nach Laibach und Concurrnz verlegt werdenden Division von Kaiser Uhlanen, für die Zeit vom 16. Jänner bis Ende Juli 1848, wird die öffentliche Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 27. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das tägliche Erforderniß besteht beiläufig in 300 Portionen Brod à 51½ Loth, 300 Portionen Hafer à 1/8 Mehen, 300 Portionen Heu à 8 Pfund, und 300 Portionen Streustroh à 3 Pfd., letztere jedoch nur für den Fall, wenn die Quartiersträger sich nicht herbeilassen sollten, das Streustroh gegen Rücklaß des Düngers selbst abzugeben. — Bei Gelegenheit dieser Naturalien-Sicherstellung wird auch der Fuhrlohn für die, alle 5 Tage in die Concurrnzorte für die besagte Division zu führenden Naturalien für die gleiche Periode behandelt werden. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben. — 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbore für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Befestigung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen, in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8 % der gesammten Geldertragniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — Die weitern Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. December 1847.



3. 2134. (3)

Nr. 21093.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Sicherstellung der Verpflegung des in Laibach und Concurrenz stationirten k. k. Militärs und der zeitweisen Durchmärsche, an den Artikeln Brot und Hafer, für die Zeit vom 1. Juni bis Ende Juli 1848, wird die öffentliche Subarrondirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 12. Jänner 1848, Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das tägliche Erforderniß besteht in 1400 Portionen Brot à 51½ Loth, und in 125 Portionen Hafer à ⅓ Mehen, dann in dem unbestimmten Bedarf für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Hat jeder Dfferent vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglisch sey. 2) Werden auch Dfferte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Dfferte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Dfferent sich allen jenen Bestimmungen, in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 3) Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fidejussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 11. December 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

3. 2149. (2)

Nr. 11970.

**E b i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Joseph und Gertraud Stroj'schen Messen-, Kirchen- und Spitalsstiftungen zu Krainburg, die neuerliche freiwillige Versteigerung des den obgedachten Stiftungen zu Krainburg gehörigen, hier am alten Markte sub Cons. Nr. 41 gelegenen Hauses bewilliget, und hiezü die Tagsatzung auf den 28. Februar 1848 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität in Folge Gubernial-Ermächtigung vom 20. November d. J., Zahl 29602, um den auf den Betrag von 3390 fl. herabgeminderten Ausrufspreis, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des Licitationsergebnisses von Seite des hierortigen k. k. Guberniums, ausgedoten werden wird, und daß die dießfälligen Feilbietungsbedingungen in der hierortigen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und deren Abschriften erhoben werden können. — Laibach am 7. December 1847.

3. 2133. (3)

Nr. 11435.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey zur Versteigerung der Maria Hoffbauer'schen Verlaß-Effecten, bestehend in Einrichtungsstücken, Leibeskleidern und Wäsche, die Licitation in der Gradisca-Vorstadt Nr. 49 auf den 7. Jänner 1848 und die folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Gegenstände nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden. — Laibach am 4. December 1847.

**Aemtliche Verlautbarungen.**

3. 2150 (2)

Nr. 11326 XVI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 4. November 1847, Zahl 10170 XVI, den 22. December l. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr der dießherrschastliche Sovitschberg parthienweise auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1. November 1847 bis hin 1853, in der Kanzlei der Staats-



herrschaft Adelsberg durch öffentliche Versteigerung zur Abmahl verpachtet werden wird. Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beifolge eingeladen, daß sie die Bedingnisse täglich während den Amtsstunden hieramts einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 16. November 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 2147. (2)

Nr. 6085.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem Urban Widmar, von Kouf Hs. Nr. 27, und dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Widmar, von Kouf Hs.-Nr. 27, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der, der F. C. Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 700, Sect. 3. 3, dienstbaren  $\frac{1}{2}$  Untertass in Kouf, zu Folge der Ersizung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Jacob Urschitz von Wippach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der auf den 31. März 1848, Vormittags 9 Uhr hiergerichts anberaumten Tagssatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt alles zu ihrer Verteidigung Zweckdienliche einleiten mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Wippach den 27. November 1847.

3. 2145. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. illyr. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt wird dem Franz v. Romani de Zach et Felsenberg, oder dessen unbekanntem Erben, durch gegenwärtiges Edict erinnert: Es haben gegen Sie Herr Eugen Freiherr v. Dickmann, Carl Ludwig v. Heinen, Johanna v. Henikstein und Emilie Schmidt unterm 25. November t. J., 3. 960 Just., die Klage auf Verjährt-Erklärung und Löschung der am 20. Juli 1793 auf das Berg- und Schmelzwerk Uril, aus dem Schulscheine der Stadt St. Veit an Franz v. Romani de Zach et Felsenberg vom 21. Mai 1793 intabulirten Capitals pr. 5700 fl. c. s. c., bei diesem Gerichte angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagssatzung

auf Mittwoch den 8. März 1848,

Vormittags um 10 Uhr in der dießberggerichtlichen Amtskanzlei angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem die Beklagten und deren Aufenthalt unbekannt sind, hat, da dieselben aus den

k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichts-, auch Berggerichts-Advocaten Dr. Schönberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung wird ausgeführt und entschieden werden.

Dessen werden Franz v. Romani de Zach et Felsenberg, oder dessen allfällige Erben durch diese öffentliche Ausschreibung zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung für dienlich erachten, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Klagenfurt den 30. November 1847.

3. 2140. (3)

Nr. 3604.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Simon Studen, und dessen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe gegen dieselben Simon Suppan von Mittervellach, die Klage auf Verjährt- und Erlöschen-erklärung der Forderung aus dem Schuldbriefe ddo. 28. März 1791, pr. 144 fl. D. W., welche Forderung durch Intabulation dieses Schuldbriefes auf der ihm gehörigen, zu Mittervellach liegenden, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Sect. Nr. 145 dienstbaren ganzen Kaufrechtshube, seit dem 28. März 1791 haftet, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagssatzung auf den 16. März 1848, Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 3. December 1847.



## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 2158. (1) Nr. 30135.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidretes vom 19. v. M., 3. 31846, am 27. September l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Johann Schmidt, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 120, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Militär- und Civil-Gazak-, Hut- und Kappenrosen. — 2) Dem Peter Demuth, bürgerl. Spengler und Lampen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Laimgrube, Nr. 142, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den bereits privilegierten Moderator- oder Regulator-Lampen. — 3) Dem Jacob Eugen Arzengaud, der ältere, Ingenieur, wohnhaft in Paris, Straße St. Sebastian, Nr. 19, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, „vollkommene Reinigungsmaschine“ (parfait épurateur) genannt, welche dazu diene, die Baumwolle und andere faserige Substanzen aufzulockern, zu entwirren, zu reinigen, aufzuwinden und vorzubereiten, ehe dieselben auf die Streck-, Duplic- und Dreh-Maschine gebracht werden. — 4) Dem Armand Peter Baron Séguier, Rath beim königlichen Gerichtshofe und Ritter der Ehrenlegion, wohnhaft in Paris, Straße Garoncière, Nr. 13, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Zugkraft (traction) und eines neuen Verfahrens im Bremsen (enrayage) der Wagen auf Eisenbahnen. (In Frankreich ist diese Erfindung seit 5. December 1846 auf fünfzehn Jahre patentirt). — 5) Dem Adolph Bardach, Wundarzt, wohnhaft in Stonislau in Galizien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der am 22. Juni 1846 ausschließend privilegierten Kautschuk-Überschuhe. — 6) Dem Wilhelm Kraus, Modelstecher, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 415, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, aus einer Masse von Zinn, Blei und Antimonium in hölzernen Mo-

3. Amts-Bl. Nr. 152 v. 21. December 1847.)

dellen oder Formen Buchstaben und Zahlen von jeder beliebigen Größe und Schriftgattung erhalten zu gießen, welche keiner Abnützung unterliegen, und nach Belieben entweder vergolddet oder mit was immer für einer Farbe lackirt, übrigens auch leichter, schneller und billiger, als die bisher in Gyps- und Sandabdrücken gegossenen Buchstaben erzeugt werden können. — 7) Dem Emilio Scheibler, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Contrada S. Prospero, Nr. 2370, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung des Verfahrens, die Seiden-Cocons durch unmittelbare Berührung mit nicht condensirtem Dampfe zu tödten. — 8) Dem Alois Planer, bürgerl. Schlosser, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 868, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Feuerlösch-Apparates, bestehend in einem Ventile, welches auf Schornsteine aufgesetzt, jedes Kamin-Feuer sogleich lösche. — Laibach am 5. December 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2165. (1) Nr. 10909/III.

### C o n c u r s

zur Besetzung dreier provisorischen Waldhegerstellen bei dem Verwaltungsamte der k. k. vereinten Staatsherrschaften Arnoldstein und Straßfried. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. vereinten Staatsherrschaften Arnoldstein und Straßfried sind die mit hohem Decrete der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. September l. J., 3. 223<sup>11</sup>/<sub>1051</sub> neu creirten, drei provisorischen Waldhegerstellen, mit denen u. z. a) für den ersten Heger eine Löhnung von monatlichen zwölf Gulden, nebst einem jährlichen Deputate von 6 Klafter weichen Holzes; b) für den Zweiten eine Löhnung von monatlichen acht Gulden und obige Deputate endlich c) für den Dritten eine Löhnung von jährlichen fünfzig Gulden nebst dem erwähnten Holzdeputate zu besetzen. — Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre documentirten Gesuche längstens bis zum 10. Jänner 1848, u. z. die bereits angestellten, im vorgeschrie-



benen Dienstwege bei dem Verwaltungsamte der genannten Herrschaften zu überreichen und sich über ihr Alter, Stand, Moralität, gesunde und kräftige körperliche Beschaffenheit, Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, der deutschen und windischen Sprache und über die etwa schon geleisteten Dienste, und insbesondere jene, welche sich um die erste dieser Hegestellen bewerben, über erworbene practische Forstkenntnisse legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des besagten Verwaltungsamtes verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung. Klagenfurt am 6. December 1817.

3. 2136. (2)

Nr. 2193.

**Picitations = Kundmachung.**

Für das k. k. Bergamt zu Idria in Krain ist die Lieferung von 3300 Megen Weizen, 3700 Megen Korn und 1300 Megen Kukuruz nöthig, welche im Picitationswege dem Mindestfordernden überlassen wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt: 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, der Megen Korn nicht unter 73 *U.* wiegen. — Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anders, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnea 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der zurückgestoßenen Quantität abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu machen. — 2) Zur Zulieferung des Getreides werden dem Lieferanten von Zeit zu Zeit die dem Aerrar eigenthümlichen und eigenthümlich bleibenden, zweimeßigen Säcke, für deren gehörige Schonung und Rückstellung der Contrahent zu sorgen hat, zugemittelt werden, in welche der Lieferant das Getreide auf seine Kosten zu fassen und die Säcke (ebenfalls auf seine Kosten), dann wohl zu sigilliren hat, wenn er nicht die

Lieferung a drittura nach Idria übernimmt, in welchem Zustande sie dann auf die Art, wie weiter unten folgen wird, zu verfrachten kommen. — 3) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine daselbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schaden oder Verlust, bis dasselbe nicht in dem Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective den Lieferanten. — Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren, in Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtcs Idria als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 4) Es bleibt jedem Lieferanten freigestellt, seine Lieferungsanträge loco Triest, loco Oberlaibach oder bis loco Idria zu machen. In den beiden ersten Fällen wird dann das Aerrar die Verfrachtung des Getreides von Triest bis Idria, oder von Oberlaibach bis Idria durch die Werksfuhrcontrahenten ausführen lassen, wobei jedoch immer das in den S. S. 2 und 3 Angeführte zu gelten hat. — 5) Jeder Picitant hat demnach in seinem Lieferungs-offerte sich bestimmt auszudrücken, bis an welchen Lagerplatz und in welchem Preise er das Getreide liefern wolle, außer welchem (für den genannten Platz bestimmten) Preise sodann durchaus keine andere Vergütung für Frachten, Weg- oder Brückenmauthen, Zölle, Auf- und Abladungskosten, oder wie sie sonst Namen haben mögen, geleistet werden wird. — 6) Jene Picitanten, welche ihre Offerte lediglich für den Platz Triest stellen, also in Triest das Getreide den ämtlichen Fuhrcontrahenten übergeben, sind gehalten, sich nach den §§. 2 und 3 dieser Bedingungen zu benehmen, und ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung das Getreide auf ihren Magazinen so lange zu belassen, bis es von den Fuhrleuten abgeholt wird, wobei der Lieferant die sogenannten Abtrags- und Verladungskosten aus Eigenem zu tragen hat. — 7) Jenen, die das Getreide bis Oberlaibach stellen wollen, wird das dortige k. k. montanistische Magazin in der Art zum Einlagerungs-Localc überlassen, daß sie das Getreide — aber



sonst nichts anders — auf ihre Kosten, Wag und Gefahr dort in so lange ablegen können, bis es durch die amtlichen Fuhrleute dort abgeholt wird, wobei ebenfalls die in §§. 2 und 3 aufgeführten Bedingungen zu gelten haben. — 8) Auch jenen Lieferanten, welche das Getreide a drittura nach Idria liefern, wird für die Dauer der Lieferung das zu Oberlaibach bestehende Magazin zur Einlagerung dieses Getreides überlassen, jedoch ganz auf dessen Gefahr und Kosten, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einem Grunde und selbst aus einem Elementarzufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: Ein Drittel des ganzen Quantums von jeder Gattung ist in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1848. Ein Drittel in der zweiten Hälfte des Monats März 1848 und das letzte Drittel in der zweiten Hälfte des Monats April 1848 zu liefern. — Uebrigens soll es dem Contrahenten oder Lieferanten frei stehen, die Lieferungen auch früher als in den angeetzten Terminen zu beenden, nur soll derselbe gehalten seyn, diese frühere Lieferung 4 Wochen voraus anzumelden und in dem Falle, daß die Zufuhr von Triest nach Idria durch besondere ärarische Fuhrcontrahenten geschehe, das Getreide ohne besondere Vergütung in so lange auf seinen Magazinen zu Triest liegen zu lassen, bis die gänzliche Abfuhr nach Idria geschehen ist. — 10) Die Zahlung des bis loco Idria gelieferten und nach §. 3 in dem dortigen Magazine übernommenen und qualitätsmäßig befundenen Getreides geschieht alsogleich nach erfolgter Ablieferung im Baren loco Idria, oder die Zahlung wird nach dem Wunsche des Lieferanten entweder bei der k. k. Frohnamtscaße zu Laibach, oder bei der k. k. Bergwerksproducten-Verkehrsfactorei in Triest angewiesen; der Lieferant hat jedoch sogleich in seinem Lieferungs-Offerte anzugeben, an welchem Plage er die Bezahlung angewiesen haben wolle. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contractis-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Arar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderm Wege und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzukaufen, und an den contrahirten Lieferungsort bezustellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und bestellen zu lassen,

und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Arar theuerer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kommt, als es nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. — Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem k. k. Bergamte Idria ausgefertigten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Bestellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen, und den gedachten, darin ausgewiesenen Mehrbetrag ohne alle Einwendungen zu berichtigen. — Die erlegte Caution ist das k. k. Arar im Falle der nicht genauen Einhaltung des Vertrages jedenfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherheit für die genaue Einhaltung der sämtlichen Contractbedingnisse hat der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen zu haften und sogleich bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von 2000 fl. C. M., entweder im Baren oder mittels Bürgschaftsinstrument mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen nach dem letztbekannten Wiener Börsencourse über Abzug von 10 % zu erlegen. — 13) Von dem nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offerten-Resultats auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. Sollte sich der angenommene Ersther weigern, den Vertrag zu fertigen, so vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages und das k. k. Arar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersther nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebene Punkte des zu schließenden Vertrages wird am Dinstag den 11. Jänner 1848, früh um 9 Uhr bei dem k. k. Bergamte zu Idria eine Licita-



tion abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 2000 fl., entweder bar, durch Bürgschaft oder mit Staatsobligationen (so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde) zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurückbehalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher frei steht, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum Dienstag den 11. Jänner 1848 um 9 Uhr früh ein wohlversiegeltes Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingungen das Getreide an einem der 3 oben angegebenen Plätze und in welchem Preise zu liefern. Die bis zur 9. Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitationscommission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und dann unter einzelnr Borrufung der persönlich erscheinenden Offerten mit der Licitation fortgefahren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar oder mittelst der geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechtskräftigen Urkunden beigelegt seyn, oder gleichzeitig mit der Ueberreichung des Offertes der Licitationscommission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria in Krain“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium zu 2000 fl. entweder bar oder in Urkunden, wie sie in §§. 12 und 14 bezeichnet sind, beigelegt, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Cassa, z. B. der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißfactorie zu Triest, oder der k. k. Frohnamts-cassa zu Laibach beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. Auch müssen die Offerte (die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offertent die diesfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingungen genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punc-

ten unterwerfe. — Auf Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt, und die vorgedachte Bestätigung nicht beigelegt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitationscommission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten. Bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll, oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend, und der Bestbieter leistet auf den Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteten Einlangung oder Bekanntgebung der hohen Ratification, ausdrücklich Verzicht. 19) Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem Aerar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenüber dem k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen verpflichtet sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für die Andern zu gelten. — 20) Der Ersteher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21) Nach geschehener Licitationsverhandlung werden keine nachträglichen Angebote mehr angenommen. — 22) Endlich wird noch als Maximal Preis loco Idria für den Mehren Weizen 5 fl. 30 kr., für den Mehren Korn 4 fl. 2 kr. und für den Mehren Kukuruz 3 fl. 42 kr. mit dem bestimmt, daß diese Preise zum Ausrufe dienen, und daß über diese Preise weder Offerte noch Angebote bei der Licitation selbst angenommen werden. — K. K. Bergamt Idria am 12. December 1847.

### Vermischte Verlautbarungen

B. 2164. (1)

Nr. 5656.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Medno am 20. October 1847 verstorbenen ledigen Matthäus Jampitsch Ansprüche zu haben vermeinen, solche am 15. Jänner 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß rechtsgeltend darzuthun haben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 30. October 1847.